

22. Änderung des Flächennutzungsplanes & B-Plan Nr. 86 „Gewerbegebiet an der Wippe“

Stadt Harsewinkel

Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG

Entwurf – Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB



Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer



22. Änderung des Flächennutzungsplanes & B-Plan Nr. 86 „Gewerbegebiet an der Wippe“

Stadt Harsewinkel

Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG

Entwurf – Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Auftraggeber:

CLAAS KgaA mbH
Mühlenwinkel 1
33428 Harsewinkel

Entwurfsverfasser:

Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie, Wolf Lederer
Mühlenstraße 18 - 59590 Geseke
Tel. 02942 - 2411
Fax: 02942 - 2419
e-mail: info@buero-lederer.de

Bearbeitung:

W. Lederer	Umweltplaner (Ökologie)	(Projektleiter)
A. Kämpfer-Lauenstein	Dipl.-Forstwirt	(Projektbearbeitung)

Stand: 03.11.2021

Abb. Titelblatt: Lage des Vorhabens (Luftbild: GEOBASIS NRW 2021).

Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung	2
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Vorhabenbeschreibung	9
3.1 Lage des Bebauungsplans	9
3.2 Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens	11
4. Methodik	12
4.1 Material und Methoden	12
4.2 Untersuchungsgebiet.....	13
5. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens	14
5.1 Mögliche (potenzielle) Wirkfaktoren des Vorhabens	14
5.2 Tatsächliche Wirkfaktoren des Vorhabens	16
6. Vorkommen relevanter Arten 2020/2021	17
6.1 Besonders & streng geschützte Tierarten im Bereich des Vorhabens 2020 und 2021.....	17
6.2 Weitere Arten.....	20
7 Konflikttermittlung	21
7.1 Voraussichtliche Auswirkungen des B-Plans auf besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten („Abschichtung“).....	21
7.2 Detaillierte Art-für-Art-Betrachtung.....	22
8. Erforderliche Maßnahmen	30
9. Zusammenfassung	32
10. Verwendete Grundlagen	33
11. Anhang	36
11.1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4015 (Harsewinkel), Quadrant 1	36
11.2 Prüfprotokolle	38

1. Veranlassung

Die Claas KgaA mbH plant die Erweiterung ihres Betriebsgeländes in Harsewinkel im Bereich des ehemaligen Ausfluglokals „Waldhof“ einschl. der angrenzenden Wirtschaftsgrünlandflächen. Dieser Bereich befindet sich westlich der Straße „Tüllheide“ bzw. südlich der B 513 und grenzt damit unmittelbar an das bestehende Betriebsgelände an.

Da von der geplanten Betriebserweiterung der Fa. Claas Vorkommen von nach BNatSchG besonders und streng geschützten Tierarten betroffen sein könnten, ist es im Rahmen des Bauleitplanverfahrens (22. Änderung des Flächennutzungsplanes & B-Plan Nr. 86 „Gewerbegebiet an der Wippe“ der Stadt Harsewinkel) erforderlich, eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) auf der Grundlage der §§ 7 und 44 BNatSchG durchzuführen.

Unser Büro wurde im Februar 2020 beauftragt, eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe II) gem. § 44 BNatSchG durchzuführen.

Die Prüfung erfolgt gemäß der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ .

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe II) stellt dar,

- welche besonders und streng geschützten Arten von der gewerblichen bzw. industriellen Nutzung des Grundstücks betroffen sein könnten;
- ob sich, bei möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Arten, ggf. durch Vermeidungsmaßnahmen Beeinträchtigungen vermeiden lassen und
- ob vorhabenbedingt artenschutzrechtliche Tatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG berührt sein könnten bzw. ob sogenannte CEF-Ausgleichsmaßnahmen für betroffene Arten durchgeführt werden müssen.

Im Rahmen der ASP Stufe II wird ggf. auch überprüft, inwiefern eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich werden könnte bzw. möglich ist.

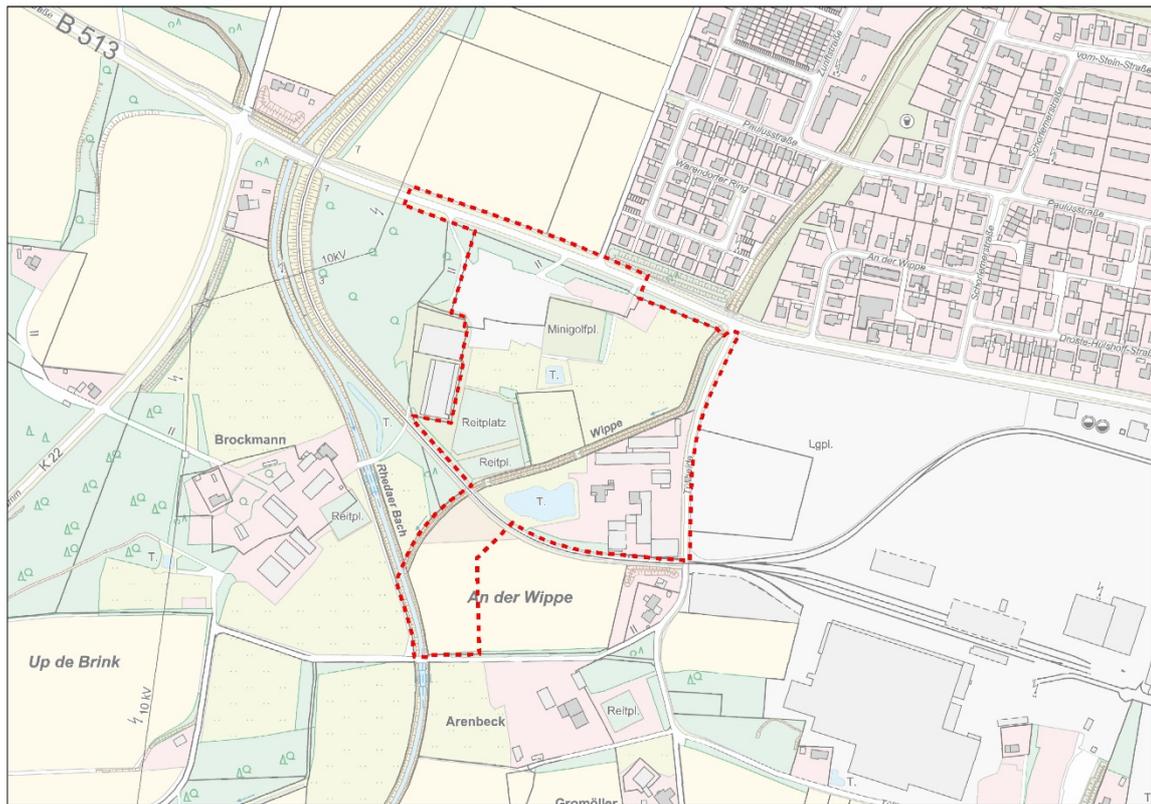


Abb. 1: Lage und Grenze des Plangebietes am westlichen Ortsrand von Harsewinkel (Quelle Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2021).

2. Rechtliche Grundlagen

Der rechtliche Rahmen der Berücksichtigung spezifischer Belange des Artenschutzes ergibt sich im Wesentlichen aus den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. der dort in nationales Recht umgesetzten Bestimmungen europäischer Richtlinien.

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatG) NRW enthält betreffend der einschlägigen Bestimmungen zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten keine zusätzlichen Regelungen. Die entsprechenden Bestimmungen des BNatSchG gelten in den Bundesländern unmittelbar. In NRW ist die Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ anzuwenden.

Des Weiteren werden der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV & LANUV 2017) und die Verwaltungsvorschrift Artenschutz des Landes NRW 2016 berücksichtigt.

Die relevanten Abschnitte der §§ 7, 44 und 45 sowie des § 67 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert am 25.06.21) werden nachfolgend zitiert.

Nach den Begriffsbestimmungen des § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten**

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1579/2001 vom 1. August 2001 geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) Nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) „europäische Vogelarten“
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten sind nach §7 Abs. 2 Nr. 14 diejenigen besonders geschützten Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.

Parallel zur Eingriffsregelung (§ 15 und 18 (2) BNatSchG i.V.m. dem jeweiligen Landesgesetz) hat der Vorhabenträger die Vorschriften für besonders geschützte u. bestimmte andere Tier- u. Pflanzenarten des § 44 BNatSchG zu beachten.

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote).

Abs. (2) und (3) betreffen Besitz- und Vermarktungsverbote, Abs. (4) Bewirtschaftung, werden hier nicht wiedergegeben

(5) Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei

Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Abs. (6) ist für die Durchführung der Untersuchungen relevant, hier nicht

Wiedergegeben

§ 45 Ausnahmen

Abs. (1) bis (6) betreffen Regelungen zu den Besitz- und Vermarktungsverböten,

hier nicht wiedergegeben

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verböten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert: soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Abs. (8) betrifft Regelungen zum Verbringen aus Drittländern, wird hier nicht

Wiedergegeben

§ 67 Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.

(2) Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

(3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.

Begriffsbestimmungen:

Lokale Population:

„Eine Gruppe von Individuen einer Art [...], die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.“ (LANA 2009)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Bereiche im Gesamthabitat einer Art, die für das Fortpflanzungsgeschehen erforderlich sind wie z.B. Balzplätze, Paarungsgebiete und Brutplätze bilden die Fortpflanzungsstätten. Die Ruhestätten umfassen alle Orte an die sich ein Tier zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht (z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze sowie Sommer- und Winterquartiere) (LANA 2009).

Verschlechterung des Erhaltungszustandes:

Durch eine Störung verursachte signifikante und nachhaltige Verringerung der lokalen Population (LANA 2009).

3. Vorhabenbeschreibung

3.1 Lage des Bebauungsplans

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 9,5 ha und liegt am westlichen Ortsrand von Harsewinkel unmittelbar angrenzend an das Betriebsgelände der Firma Claas. Im Norden schließt der B-Plan Teilflächen der Münsterstraße (B 513) für den vorgesehenen Knotenausbau mit ein und im Osten grenzt der Geltungsbereich an die Betriebsfläche der Firma Claas und schließt dort die Straße „Tüllheide“ mit ein. Im Südosten stellt die Bahnlinie die Begrenzung dar und im Südwesten geht der Geltungsbereich über die Bahnlinie hinaus und umfasst Teilflächen der südlich der Bahn liegenden Ackerfläche sowie die Wippe und den Rhedaer Bach. Im Westen grenzen eine Reithalle und ein kleineres Erlen-Eichen-Wäldchen an die B-Planfläche an.

Ein großer Teil der Fläche besteht aktuell überwiegend aus Grünflächen (Nutzrasen) und Schotterwegen und wird seit 2020 als Zwischenlagerfläche für Mähdrescher genutzt. Am nördlichen Rand zur B 513 hin erstreckt sich ein ca. 10-30 m breiter Stieleichen-Altholzbestand mit beigemischten Rotbuchen, Rosskastanien und Eschen (s. Abb. 2), am östlichen Rand eine Baumreihe aus Eichen und einzelnen Sträuchern und am südlichen und südwestlichen Rand eine Gehölzreihe entlang einer Bahnlinie. Im südlichen Teil der B-Planfläche liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb, der z. Zt. noch bewirtschaftet wird, im Südwesten sind zwei Reitplätze vorhanden.

Der Waldhof, ein als Restaurant und Hotel genutzter ehemaliger Bauernhof, wurde inkl. Nebengebäuden Anfang 2020 abgerissen, die innenliegenden Gehölze wurden gerodet und ein zentral gelegener kleiner Teich zugeschüttet, um die Nutzung als Zwischenlager für Mähdrescher zu ermöglichen.



Abb. 2: Blick von Osten auf die Planfläche 2020 (im Hintergrund die westlich angrenzende Reithalle, rechts im Bild der Eichen-Altholzbestand)



Abb. 3: Blick auf die Planfläche Richtung Nordosten im Frühjahr 2020 (rechts hinten im Bild die lückige Eichenreihe an der Tüllheide, dahinter die Mähdrescher-Lagerfläche von Claas)

3.2 Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens

Der Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes & des B-Plans umfasst eine Flächengröße von ca. 9,5 ha. Es ist geplant, überwiegend ein „Gewerbegebiet“ mit einer GRZ von 0,8 festzusetzen. Randlich und im südlichen Teil des B-Plans werden Grün- bzw. Waldflächen inkl. Regenwasserrückhaltung/-versickerung festgesetzt.

Die äußere Erschließung erfolgt von Nordwesten über die Münsterstraße und eine neue Straßenverbindung nach Süden. Die Straße „Tüllheide“ soll zwischen der Münsterstraße und der Bahnlinie zurückgebaut und in das Betriebsgelände integriert werden. Die Wippe bleibt als Fließgewässer inkl. Uferstrandstreifen erhalten und wird mit 2 Brückenbauwerken überquert. Eine vorhandene Überfahrt soll zurückgebaut werden.

Weitere Erläuterungen zum Vorhaben können der Begründung zum B-Plan entnommen werden.

STADT HARSEWINKEL: BEBAUUNGSPLAN NR. 86 "Gewerbegebiet an der Wippe"

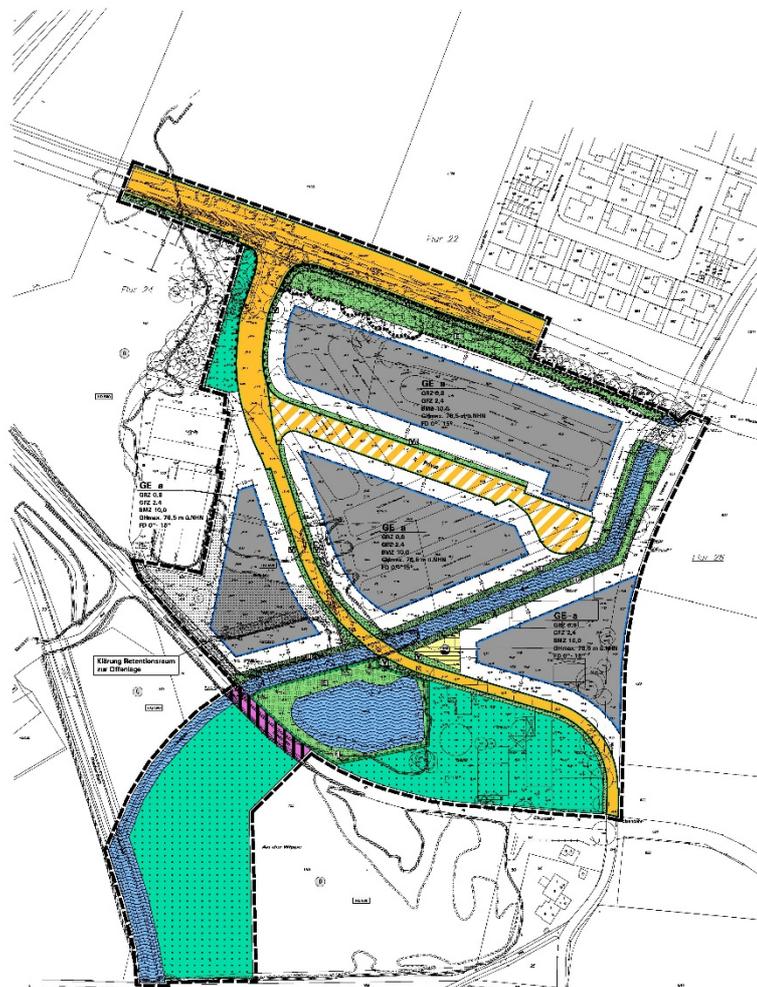


Abb. 4: Bebauungsplan Nr. 86 „Gewerbegebiet an der Wippe“ (Stand: November 2021).

4. Methodik

4.1 Material und Methoden

Die hier vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG basiert im Wesentlichen auf den Kartierungsergebnissen aus eigenen Erfassungen in den Monaten Januar bis August 2020 sowie März bis August 2021 (Begehungen der Vorhabenfläche mit näherem Umfeld in 2020 & 2021 zur Erfassung planungsrelevanter Tierarten bzw. Pflanzenarten durch Sichtbeobachtungen und akustische Erfassung, teils mit BAT-Detektor und Fledermaus-Horchboxen, in Anlehnung an übliche Erfassungsmethoden zu den Tiergruppen, z.B. SÜDBECK et. al. 2005). Für das vorangegangene Abriss- und Rodungsvorhaben und für die Verfüllung des Teiches wurde jeweils eine eigenständige Artenschutzprüfung durchgeführt (s. LTÖK 2019, 2020 a und b).

Es wurden insgesamt 17 Begehungen zur Erfassung der relevanten Tierarten, **insbesondere der (gem. § 7 BNatSchG) besonders und streng geschützten Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien/Reptilien** im Untersuchungsgebiet (= Vorhabenfläche und näheres Umfeld) durchgeführt (vgl. Tab. 1).

Tab. 1: Erfassungstermine 2020 und 2021.

(Amphibien/Reptilien, Brutvögel, Durchzügler und Rastvögel, Fledermäuse)

Datum	Uhrzeit	Erf.art	Witterung
20.01.2020	09:00-13:00	D	Neblig-trüb, schwachwindig, ca. 2-4°C
18.02.2020	08:00-11:30	B, D	Sonnig, schw. O-Wind, ca. 0-5°C
20.03.2020	06:30-11:30	A, B, D	St. bew., m. SW-Wind, ca. 5-9°C
17.04.2020	06:00-11:00	A, B, D	Sonnig, schw. NW-Wind, ca. 8-14°C
07.05.2020	19:00-21:30	A, B, F	ger. bew., schwachwindig, ca. 16-12°C
08.05.2020	07:00-09:00	A, B	Sonnig, schw. SW-Wind, ca. 10-13°C
18.06.2020	21:00-23:00	A, B, F	ger. bew., schwachwindig, ca. 20-16°C
19.06.2020	08:00-10:00	A, B	ger. bew., schwachwindig, ca. 17-21°C
08.07.2020	20:30-22:30	A, B, F	w. bew., schw. NW-Wind, ca. 12-9°C
09.07.2020	07:00-10:00	A, B	St. bew., schw. W-Wind, ca. 13-17°C
18.08.2020	18:00-20:00	A, F	ger. bew., schwachwindig, ca. 24-20°C
19.08.2020	10:00-12:00	A	w. bew., schwachwindig, ca. 22-26°C
25.03.2021	07:00-09:00	A, B	w. bew., schw.-m. W-Wind, ca. 5-10°C
16.04.2021	06:00-08:30	A, B	St. bew., schw.-m. NO-Wind, ca. 4-7°C
18.05.2021	06:00-08:00	A, B	
31.05.2021	08:00-10:00	A, B, F	ger. bew., schw. O-Wind, ca. 16-21°C
12.08.2021	20:30-22:30	F	w. bew., windstill, ca. 22-19°C

4.2 Untersuchungsgebiet

Ausgehend von den zu erwartenden Projektwirkungen (insbesondere Flächeninanspruchnahmen u.a.) durch das geplante Vorhaben wurde im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung als Untersuchungsgebiet nicht nur die Vorhabenfläche (22. Änderung des FNP's und B-Plangebiet), sondern auch das nähere Umfeld im Hinblick auf das Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten betrachtet (vgl. Karte 1 u. 2).

5. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

5.1 Mögliche (potenzielle) Wirkfaktoren des Vorhabens

Mit der geplanten gewerblichen bzw. industriellen Nutzung des Plangebietes können verschiedene Auswirkungen (auf Tierarten) verbunden sein, die zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG führen können.

Die Tabelle 1 stellt die möglichen vorhabenbedingten Wirkfaktoren zusammen und bewertet im Sinne einer "Checkliste" die Art der Wirkung (bau- anlage- oder betriebsbedingt) und die (artenschutzfachliche) Relevanz im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben.

Tab. 2: Checkliste über mögliche (potenzielle) vorhabenbedingte Wirkfaktoren (ba = baubedingt; be = betriebsbedingt; an = anlagebedingt) und ihre Relevanz bei der artenschutzrechtlichen Prüfung (Übersicht).

Wirkfaktorengruppe	Wirkfaktoren	Art	Relevanz
Direkter Flächenentzug	Überbauung / Versiegelung	ba,an	√
	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	ba,an	√
	Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	-	-
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	-	-
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	-	-
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	-	-
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	ba,an	√
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	ba,an	√
	Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	an	√
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse	-	-
	Veränderung der Temperaturverhältnisse	an	-
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung / Verschattung)	an,be	-
Barriere/Fallenwirkung / Individuenverlust	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	-	-
	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	an	-

	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	-	-
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische Reize (Schall)	ba,be	√
	Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)	ba,be	√
	Licht (auch Anlockung, Schlagschatten)	be	√
	Erschütterungen / Vibrationen	ba	-
	Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	ba	-
Stoffliche Einwirkungen	Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	-	-
	Organische Verbindungen	-	-
	Schwermetalle	-	-
	Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	-	-
	Salz	-	-
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub, Schwebstoffe, Sedimente)	-	-
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung)	-	-
	Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe	-	-
	Sonstige Stoffe	-	-
Strahlung	Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	-	-
	Ionisierende / Radioaktive Strahlung	-	-
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten	-	-
	Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	-	-
	Bekämpfung von Organismen (Pestiziden u.a.)	-	-
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	-	-
Sonstiges	Sonstiges	-	-

Legende: **ba** = baubedingt, **an** = anlagebedingt, **be** = betriebsbedingt;
 - = nicht relevant, √ = prüfungsrelevant (= "Fettdruck")

5.2 Tatsächliche Wirkfaktoren des Vorhabens

Unter Berücksichtigung der aktuellen Nutzung einer Teilfläche des B-Planes als Zwischenlager für Mähdrescher und der damit einhergegangenen Teilversiegelung und der Wirkungen durch Fahrzeugverkehr, Rangiertätigkeiten, Lärm, Beleuchtung etc., die damit verbunden sind, werden im Folgenden ausschließlich die tatsächlichen Wirkfaktoren aufgeführt, die durch das geplante Vorhaben *zusätzlich* entstehen.

Alle weiteren, möglichen vorhabenbedingten Wirkfaktoren, die in Tab. 1 aufgeführt sind, sind entweder im Bestand bereits vorhanden und werden durch das geplanten Vorhaben nicht weiter verstärkt oder sind von einem so geringen Ausmaß, dass sie keine nennenswerte Beeinträchtigung darstellen (z.B. Nichtstoffliche Einwirkungen).

Die wichtigsten **tatsächlichen** Beeinträchtigungen des geplanten Vorhabens sind:

- der direkte **Flächenentzug** durch die **Überbauung** der Grundstücke und die damit einhergehende dauerhafte **Veränderung von Vegetations- bzw. Biotopstrukturen** (bau- und anlagebedingt),
- Veränderung von **Habitaten oder Habitatelementen**, der Boden- und Morphologieverhältnisse sowie hydrologischen Verhältnisse durch Flächeninanspruchnahme (anlagebedingt),
- **Lärmemissionen und visuelle Störungen** durch Bewegung von Fahrzeugen insbesondere im Bezug zu lärmempfindlichen Vogelarten (bau- und betriebsbedingt),
- **Lichtemissionen** (Fahrzeuge, Stellplatzanlagen und Gebäude) mit Anlock- und Blendwirkung für z.B. Vögel und Insekten (betriebsbedingt).

6. Vorkommen relevanter Arten 2020/2021

6.1 Besonders & streng geschützte Tierarten im Bereich des Vorhabens 2020 und 2021

Auf Grundlage der vorhandenen Biotoptypenausstattung im Untersuchungsgebiet (s. Kap. 3.1) und der Begehungen von Januar bis August 2020 und März bis August 2021 wird aktuell von dem Vorkommen der in Tab. 2 aufgeführten besonders und streng geschützten Tierarten im Bereich des Vorhabens und dessen Nahbereich (= Untersuchungsgebiet) ausgegangen.

Tab. 3: Besonders und streng geschützte Tierarten im Untersuchungsgebiet 2020/2021 (vgl. Karte 1 und 2).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	BNatSchG	VSR Anhang I, FFH-Anh.	Rote Liste		Ab-schich-tung
					D	NRW	
Vögel							
<i>Turdus merula</i>	Amsel	BV	bg	-	*	*	a
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	BV	bg	-	*	V	a
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	BV	bg	-	*	*	a
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV	bg	-	3	3	x
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	BV	bg	-	*	*	a
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht	BV	bg	-	*	*	a
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	NG	bg	-	*	*	a
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	BV	bg	-	*	*	a
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	BV	bg	-	*	*	a
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	BV	bg	-	*	*	a
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	BV	bg	-	*	*	a
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	BV	bg	-	*	*	a
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	NG	bg	-	*	*	b
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	BV	bg	-	V	*	a
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	NG	bg	-	*	*	a
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	BV	bg	-	*	*	a
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	BV	bg	-	*	*	a
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	BV	bg	-	V	V	A
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	BV	bg	-	*	*	a
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	BV	bg	-	*	*	a
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans	NG	bg	-	*	*	a

<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	BV	bg	-	*	*	a
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	BV	bg	-	*	*	a
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV	bg	-	V	2	b
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	NG	sg	-	*	*	b
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	NG	bg	-	3	3	b
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	BV	bg	-	*	*	a
<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Nilgans	NG	bg	-	*	*	a
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	BV	bg	-	*	*	a
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	NG	bg	-	3	3	b
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	BV	bg	-	*	*	a
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	BV	bg	-	*	*	a
<i>Eritacus rubecula</i>	Rotkehlchen	BV	bg	-	*	*	a
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	BV	bg	-	*	*	a
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV	bg	-	3	3	x
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	BV	bg	-	*	*	a
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	BV	bg	-	*	*	a
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	BV	bg	-	V	V	a
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV	sg	-	*	*	b
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	BV	bg	-	*	*	a
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	BV	bg	-	*	*	a
Säugetiere							
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	NH, ZQ	sg	Anh. IV	3	3	x
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	NH	sg	Anh. IV	V	R	x
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fliege	NH	sg	Anh. IV	3	2	x
<i>Myotis mystacinus</i>	Kl. Bartfledermaus	NH	sg	Anh. IV	*	3	x
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	NH, ZQ	sg	Anh. IV	*	G	x
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	NH, ZQ	sg	Anh. IV	*	*	x
Amphibien							
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte	NH, LH	bg		*	*	a
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	NH, LH	bg		*	*	a
<i>Pelophylax esculentus</i>	Teichfrosch	NH, LH	bg		*	*	a
<i>Lissotriton vulgaris</i>	Teichmolch	NH, LH	bg		*	*	a
Reptilien							
<i>Zootoca vivipara</i>	Waldeidechse	GL	bg		*	*	a

Legende:**Fettgedruckt: Planungsrelevante Arten 4320/2**

Status im Untersuchungsgebiet:

BV = Brutvogel

NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler bzw. Wintergast

NH = Nahrungshabitat, ZQ = Zwischenquartier, LH = Laichhabitat, GL = Ganzjahreslebensraum

Schutzstatus gemäß BNatSchG:

bg = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG oder nach BArtSchV

sg = streng geschützt nach § 7 BNatSchG

VSR Anhang I= Art ist in Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) aufgeführt

Abschichtung (s. Kap. 7.1):

a = commune Arten

b = Nahrungsgäste / planungsrelevante Arten bzw. Arten die aufgrund der Entfernung zum Vorhaben nicht betroffen sind

x = Art-für-Art Betrachtung

Rote Liste-Status:

0 = Ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste (zurückgehend)

S = ohne Schutzmaßnahmen höhere Gefährdung

R = arealbedingt selten

G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

d = Daten unzureichend

u= unregelmäßig brütende Arten

D = Deutschland, NW = Nordrhein-Westfalen

I = gefährdete wandernde Tierart

* = ungefährdet

S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3,2,1 oder R)

Quellen: LANUV (2020); Grüneberg, C. et al. (2015); Grüneberg, C. et al. (2016); Meinig, H. et al. (2011); Meinig, H. et al. (2020);

Kühnel, K.-D. et al. (2009); Schlüppmann, M. et al. (2011).

Bei den nachgewiesenen Vogelarten (vgl. Karte 1) handelt es sich überwiegend um charakteristische Vogelarten der Siedlungsrandgebiete, Gärten, Parks und Waldränder, die überwiegend als sog. commune Arten in der Stadt Harsewinkel relativ häufig sind. Diese Vogelarten, überwiegend Baum- und Strauchbrüter, haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten überwiegend am Rande der B-Planfläche in dem Eichen-Altholzbestand und den sonstigen Gehölzbeständen bzw. auf dem landwirtschaftlichen Betrieb im südlichen Teil der B-Planfläche.

Offenlandarten wie Feldlerche oder Wiesenschafstelze wurden im Plangebiet 2020 und 2021 nicht festgestellt, wahrscheinlich aufgrund der relativ geringen Größe und Lage der Fläche und der benachbarten „Vertikalstrukturen“ durch die diversen Gehölzbestände. Höhlenbrüter wie Hohltaube, Buntspecht, Grünspecht, Star, Kleiber, Kohl- und Blaumeise wurden in dem Eichen-Altholzbestand zur Münsterstraße und in dem Erlen-Eichen-Bestand westlich der Reithalle nachgewiesen.

Hausrotschwanz und Bachstelze brüten als gebäudebewohnende Vogelarten im Bereich der Reithalle und des landwirtschaftlichen Betriebs und nutzen die Vorhabenfläche gelegentlich als Nahrungshabitat.

Das Vorkommen seltenerer Arten ist angesichts der Lage des Plangebietes am Rande bestehender Siedlungsstrukturen (Wohnen sowie Industrie/Gewerbe und Verkehr) auch nicht zu erwarten.

Die meisten Vogelarten der Roten Liste (Kuckuck, Rauch- und Mehlschwalbe) oder andere planungsrelevante Arten (wie Graureiher, Mäusebussard und Waldkauz) brüten außerhalb des Plangebietes und nutzen das Gebiet nur gelegentlich zur Nahrungssuche.

Die Planfläche ist für diese Vogelarten aufgrund ihrer Lage und Beschaffenheit keine essentielle Nahrungsfläche.

Die planungsrelevanten Arten Star und Bluthänfling, die innerhalb der B-Planfläche brüten, sind Gegenstand der detaillierten Art-für-Art-Betrachtung (s. Kap. 7.2).

Die nachgewiesenen Fledermausarten nutzen vor allem die älteren Gehölzbestände und deren Randbereiche sowie den großen Teich südlich des Plangebietes zur Nahrungssuche. Die Arten Braunes Langohr, Wasser- und Zwergfledermaus nutzen vermutlich die Spechthöhlen sowie Vogel- und Fledermauskästen in dem Eichen-Altholzbestand und in dem Erlen-Eichen-Bestand westlich des Plangebietes gelegentlich als Zwischen- und Paarungsquartier. Die Arten Breitflügel- und Kleine Bartfledermaus dürften ihre Tagesquartiere vor allem in Gebäuden außerhalb des Plangebietes haben. Alle nachgewiesenen Fledermausarten sind Gegenstand der detaillierten Art-für-Art-Betrachtung (s. Kap. 7.2).

Bei den nachgewiesenen Amphibienarten Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch und Teichmolch sowie die Reptilienart Waldeidechse handelt es sich um kommune Arten, die ihre regelmäßige Fortpflanzungsstätte in dem großen Teich haben und die umliegenden Gehölz- und Waldflächen im Sommer als Nahrungshabitat (Amphibien) bzw. die Bahntrasse mit näherem Umfeld im Südwesten des Plangebietes als Ganzjahreslebensraum (Waldeidechse) nutzen. Sie sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen da die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Für den im Sommer 2020 verfüllten Teich wird im Zuge der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung das vorhandene Kleingewässer (im Süden) für Amphibien optimiert (vgl. Umweltbericht zum B-Plan).

6.2 Weitere Arten

Weitere besonders und streng geschützte (und/oder gefährdete) Arten aus anderen Tiergruppen, wie z. B. Pflanzen, Tagfalter oder weitere Reptilienarten (z.B. Zauneidechse) konnten im Bereich der Vorhabenfläche einschl. näherem Umfeld (= Untersuchungsgebiet) aufgrund fehlender artspezifischer Lebensraumstrukturen nicht nachgewiesen werden.

7 Konflikttermittlung

7.1 Voraussichtliche Auswirkungen des B-Plans auf besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten („Abschichtung“)

Bei den besonders und streng geschützten Arten handelt es sich um solche Tier- und Pflanzenarten, die aufgrund ihrer spezifischen Gefährdungslage einem strengeren Schutzregime gemäß BNatSchG unterliegen. Auch für die weniger gefährdeten kommunen und häufigen Arten (z. B. alle europäischen Vogelarten, die besonders geschützt sind) gelten grundsätzlich die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3.

Soweit es sich jedoch um nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie um Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, handelt, gilt für diese Arten die sog. „artenschutzrechtliche Privilegierung“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Dementsprechend wird nachfolgende „Abschichtung“ (s. auch Tab. 2, letzte Spalte und Legende) vorgenommen.

- a) Die Vogelarten und die Waldeidechse, die weder streng geschützt noch in der Roten Liste in einer Gefährungskategorie von mind. 3 gelistet sind (Vogelarten wie z.B. Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling, Mönchsgrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig oder Zilpzalp u.a., vgl. Tab. 2 Abschichtung a) werden nicht weiter betrachtet. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 kann bei diesen landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der Planfläche sowie außerhalb im Umfeld des Vorhabens haben, aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit, Häufigkeit, des günstigen Erhaltungszustandes und weil die ökologischen Funktionen für diese besonders geschützten Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben, ausgeschlossen werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).
- b) Die Rote-Liste-Arten (wie z. B. Kuckuck, Rauch- und Mehlschwalbe) und weitere planungsrelevante Tierarten (Graureiher, Mäusebussard und Waldkauz) kommen vor allem in den Randbereichen oder außerhalb des Plangebietes vor. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser genannten Arten befinden sich in den Gehölzbeständen, die erhalten bleiben, oder außerhalb des Plangebietes und sie nutzen teilweise die offenen Flächen der Planfläche als Nahrungshabitate. Da diese offenen Flächen keine gut geeigneten (essenziellen) Nahrungsflächen für diese Arten darstellen, kann ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für diese Arten sicher ausgeschlossen werden.

- x) Bei denjenigen besonders und streng geschützten Arten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder ggf. Jagdhabitats innerhalb oder im Nahbereich der Vorhabenfläche haben (und nicht unter a und b einzuordnen sind, wie z.B. Bluthänfling, Star und alle nachgewiesenen Fledermausarten), muß von einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben ausgegangen werden. Sie sind Gegenstand der nachfolgenden „Art-für-Art-Betrachtung“ (s. Kap. 7.2).

7.2 Detaillierte Art-für-Art-Betrachtung

Diejenigen planungsrelevanten Arten, die durch das Vorhaben bau-, anlage- oder betriebsbedingt beeinträchtigt werden können, sind Gegenstand der nachfolgenden Art-für-Art-Betrachtung (siehe Tab. 2, Abschichtung „x“):

Star (*Sturnus vulgaris*)

Habitat	<ul style="list-style-type: none"> • mit Hufttieren beweidete, halboffene Landschaften sowie feuchte Grasländer • ursprünglich: Randalagen und Lichtungen von Laubwäldern
Reviergröße	• kein eigenes Revier; Brutstandort wird verteidigt
Jahresperiodik	• Standvogel, Teilzieher oder Kurzstreckenzieher in Abhängigkeit von seinem Lebensort
Jagdhabitats	• s. Habitat
Nahrung	• Regenwürmer, Larven der Wiesenschnake, Großinsekten
Jahresbruten	• eine, Nachgelege möglich
Neststandorte	• Höhlenbrüter: natürliche Baum- und Spechthöhlen, Nisthilfen u. Gebäude (Spalten, Nischen)
Bestand in NRW	• Der Gesamtbestand wird auf 155.000 bis 200.000 BP (2014) Brutpaare geschätzt
Rote Liste Deutschland	• 3 (gefährdet)
Rote Liste NRW (2016)	• 3 (gefährdet)
Erhaltungszustand NRW (R)	<ul style="list-style-type: none"> • k.A. • k.A.

Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallene Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Verbreitungsbild des Stars in NRW ist flächendeckend, dünnt in den geschlossenen Waldgebieten der Mittelgebirge und des Tieflands jedoch aus. Der Gesamtbestand wird auf 155.000 bis 200.000 Reviere geschätzt (2014, LANUV 2021). Im Bereich des Plangebietes wurden 2 Brutreviere in den alten Eichen am östlichen und nördlichen Rand des Plangebietes nachgewiesen.

Auswirkungen des B-Plans auf den Star ergeben sich aus der Überbauung von potenziellen Nahrungsflächen. Bei den durch das Vorhaben beeinträchtigten Nahrungshabitats handelt

es sich jedoch nicht um essenzielle Nahrungshabitate des Stars. Als Kulturfolger und Ubiquist nutzt der Star eine Vielzahl von Lebensräumen zur Nahrungssuche, vom gepflegten Scherrasen neben der Straße bis hin zu den Baumkronen der Eichen. Potenzielle Bruthöhlen in den Eichen könnten durch Gehölzentnahmen für die neue Erschließungsstraße und die betriebsinterne Überfahrt über die Wippe entfernt werden. Durch Vermeidungsmaßnahmen unmittelbar vor der Gehölzentnahme wird sichergestellt, dass keine Tiere dieser Art verletzt oder getötet werden. Sollte es erforderlich werden, dass auch Bäume mit Spechthöhlen entfernt werden müssen, werden als Ersatz in den verbleibenden Gehölzbeständen weitere Nistkästen aufgehängt. **Damit bleiben die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten und es kommt durch das Vorhaben nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.**

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen aber auch Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das nahezu flächendeckende Verbreitungsgebiet des Bluthänflings in NRW zeigt unterschiedliche, aber nicht mit der Höhenlage korrelierende Siedlungsdichten. Da geschlossene Waldgebiete gemieden werden, sind die meisten Mittelgebirgsregionen mit Ausnahme der Eifel spärlicher besiedelt. Der Gesamtbestand wird auf 11.000 bis 20.000 Reviere geschätzt (2014, LANUV 2021). Im Bereich des Plangebietes wurden 3 Brutpaare des Bluthänflings nachgewiesen, die ihre Nester in dichten Gebüschern oder Koniferen im Umfeld des landwirtschaftlichen Betriebes hatten und die offenen Flächen des Plangebietes zur Nahrungssuche nutzten.

Auswirkungen des B-Plans auf den Bluthänfling ergeben sich aus der Überbauung von potenziellen Nahrungsflächen und eine teilweise Beeinträchtigung von Bruthabitaten. Bei den durch das Vorhaben beeinträchtigten Nahrungshabitaten handelt es sich jedoch nicht um essenzielle Nahrungshabitate des Bluthänflings. Als Kulturfolger nutzt der Bluthänfling eine Vielzahl von Offen-Lebensräumen zur Nahrungssuche, wie z. B. kurzrasige Wiesen und Weiden aber auch teilversiegelte Plätze und Wege. So stellen u.a. auch die Lagerflächen für die Mähdrescher auf dem Claas-Betriebsgelände Nahrungshabitate für den Bluthänfling dar. Eine Zerstörung oder Schädigung von Fortpflanzungsstätten des Bluthänflings wird durch das Vorhaben nicht verursacht, lediglich eine teilweise Beeinträchtigung von Bruthabitaten. Durch Eingrünungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes werden dagegen neue Bruthabitate für den Bluthänfling geschaffen. **Die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang bleiben dadurch erhalten und es kommt durch das Vorhaben nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.**

Braunes Langohr (*Plecotus aurita*)

Wochenstuben (Weibchen)	<ul style="list-style-type: none"> • überwiegend in Baumhöhlen und in in Gebäuden • <u>Bezug</u>: Anfang April-Mai; <u>Auflösung</u>: ab Ende August
Sommerquartiere	<ul style="list-style-type: none"> • Baumhöhlen, Fledermauskästen, Dachböden oder Mauerspalt
Winterquartiere	<ul style="list-style-type: none"> • Baumhöhlen, Felsspalt, Gebäude, Höhlen, Stollen, Keller • <u>Bezug</u>: Oktober/November; <u>Verlassen</u>: ab Anfang März
Jagdhabitats	<ul style="list-style-type: none"> • unterholzreiche Wälder, Waldränder, gebüschreiche Wiesen, strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> • Tag- und Nachtschmetterlinge, Zweiflügler, Käfer, Raupen, Spinnen, Weberknechte, Hundertfüßler, Köcherfliegen, Heuschrecken
Verbreitung in NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Strukturreiche Landschaften im Berg- und Tiefland
Rote Liste Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> • V
Rote Liste NRW	<ul style="list-style-type: none"> • 3
Erhaltungszustand NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Atlantische Region: G (Günstig) • Kontinentale Region: G (Günstig)

Das im Sommer sowohl Gebäude- als auch Baumhöhlen-bewohnende Braune Langohr ist in strukturreichen Landschaften, oft in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind lichte Wälder, Gehöfte, Gärten und Parks (VIERHAUS 1984, LANUV 2021). Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1-6 m) entlang der Vegetation. Die Wochenstuben umfassen meist nur 5-25 Weibchen und befinden sich in Baumhöhlen und auf Dachböden (VIERHAUS 1984, BOYE 2019).

Der Raum Harsewinkel gehört zum geschlossenen Verbreitungsgebiet des Braunen Langohrs in Westfalen (VIERHAUS 1984, 1997, BOYE 2019).

Auswirkungen des B-Plans auf das Braune Langohr ergeben sich aus der Beeinträchtigung von potenziellen Jagdflächen und der daraus resultierenden Verringerung des Nahrungsangebotes. Bei den durch das Vorhaben beeinträchtigten Jagdhabitats handelt es sich jedoch nicht um essenzielle Jagdhabitats des Braunen Langohrs. Potenzielle Quartierstandorte in Baumhöhlen werden durch die notwendigen Gehölzentnahmen für die Erschließung entfernt.

Durch Vermeidungsmaßnahmen unmittelbar vor der Gehölzentnahme wird sichergestellt, dass keine Tiere dieser Art verletzt oder getötet werden. Sollte es erforderlich werden, dass auch Bäume mit Spechthöhlen entfernt werden müssen, werden als Ersatz in dem verbleibenden Gehölzbestand weitere Fledermauskästen aufgehängt. Durch Vermeidungsmaßnahmen unmittelbar vor dem Abriss der Gebäude wird sichergestellt, dass keine Tiere dieser Art verletzt oder getötet werden. Auch erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten können ausgeschlossen werden.

Dementsprechend kommt es durch das Vorhaben nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Wochenstuben (Weibchen)	<ul style="list-style-type: none"> • In und an Gebäuden, überwiegend in Spalten und Hohlräumen • <u>Bezug</u>: Ende April/Mai; <u>Auflösung</u>: August
Sommerquartiere	<ul style="list-style-type: none"> • Spalten und kleine Hohlräume hauptsächlich im Dachbereich, Firstbereich, unter Firstziegeln, Dachböden, etc. • Selten in Fledermausflachkästen und Baumhöhlen
Winterquartiere	<ul style="list-style-type: none"> • Spalten und Hohlräume von Gebäuden • Können identisch sein mit Sommerquartieren • Seltener Keller, Stollen und Höhlen • meist Einzeltiere • <u>Bezug</u>: ab Oktober; <u>Verlassen</u>: März/April
Jagdhabitats	<ul style="list-style-type: none"> • Offenland oder halboffene Landschaft, Dauergrünland, Waldränder, Hecken, Baumgruppen und Streuobstwiesen • Auch Straßenlaternen
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> • Kleine und große Insekten, z.B. Schmetterlinge, Käfer
Verbreitung in NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen vor allem im Tiefland in weiten Bereichen regelmäßig und flächendeckend • Große Verbreitungslücken bestehen im Bergischen Land, im Sauerland und im Siegerland
Rote Liste Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> • V (Vorwarnliste)
Rote Liste NRW	<ul style="list-style-type: none"> • 2 (Stark gefährdet)
Erhaltungszustand NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Atlantische Region: G (Günstig) (mit abnehmender Tendenz) • Kontinentale Region: G (Günstig) (mit abnehmender Tendenz)

Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen.

Die Breitflügelfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen „stark gefährdet“. Sie kommt vor allem im Tiefland in weiten Bereichen noch regelmäßig und flächendeckend vor (LANUV 2021). Im Plangebiet nutzt sie vor allem die Randbereiche der Baumreihen und der flächigen Gehölzbestände sowie die Straßen (Münsterstraße und Hüllheide) zur Nahrungssuche.

Auswirkungen des B-Plans auf die Breitflügelfledermaus ergeben sich aus der Beeinträchtigung und Verkleinerung von potenziellen Jagdflächen. Bei den durch das Vorhaben beeinträchtigten Jagdhabitaten handelt es sich jedoch nicht um essenzielle Jagdhabitats des Breitflügelfledermaus. Potenzielle Quartierstandorte befinden sich in Gebäuden. Durch Vermeidungsmaßnahmen unmittelbar vor dem Abriss der Gebäude wird sichergestellt, dass keine Tiere dieser Art verletzt oder getötet werden. Auch erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten können ausgeschlossen werden.

Dementsprechend kommt es durch das Vorhaben nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Wochenstuben (Weibchen)	<ul style="list-style-type: none"> • Meist in Baumhöhlen oder auch Fledermauskästen • <u>Bezug</u>: Juni; <u>Auflösung</u>: August
Sommerquartiere	<ul style="list-style-type: none"> • Meist in Baumhöhlen oder auch Fledermauskästen
Winterquartiere	<ul style="list-style-type: none"> • Meist in Baumhöhlen • Auch Gebäudequartiere und Quartiere in Dehnungsfugen von Brücken • oft als Massenquartiere • <u>Bezug</u>: Mitte Oktober; <u>Verlassen</u>: März/April
Jagdhabitate	<ul style="list-style-type: none"> • Offene Lebensräume, meist an oder über Gewässern, Waldrändern und Kahlschlägen
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> • Größere Beutetiere, z.B. Käfer, Nachtschmetterlinge, Grillen
Verbreitung in NRW	<ul style="list-style-type: none"> • In ganz NRW vorwiegend zu den Zugzeiten und im Winter zu finden
Rote Liste Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> • 3 (Gefährdet)
Rote Liste NRW	<ul style="list-style-type: none"> • R (arealbedingt selten)
Erhaltungszustand NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Atlantische Region: G (Günstig) • Kontinentale Region: G (Günstig)

In Nordrhein-Westfalen tritt der Abendsegler besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst auf und kommt dann vor allem im Tiefland in weiten Bereichen regelmäßig und flächendeckend vor. In den höheren Lagen des Sauer- und Siegerland zeigen sich dagegen größere Verbreitungslücken. Einige wenige Wochenstubenkolonien sind aus dem Rheinland bekannt (LANUV NRW 2021).

Im Zuge der saisonalen Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartieren kann die Art auch regelmäßig in der Emsaue nachgewiesen werden. Insbesondere im Spätsommer werden die Grünlandflächen und Waldränder der Emsaue bevorzugt von Abendseglern zur Jagd genutzt. Im Plangebiet wurden 2 überfliegende Exemplare nachgewiesen, wobei das Gebiet auch ein potenzielles Nahrungshabitat für den Abendsegler darstellt.

Auswirkungen des B-Plans auf den Abendsegler ergeben sich aus der Beeinträchtigung von potenziellen Jagdflächen und der daraus resultierenden Verringerung des Nahrungsangebotes. Bei den durch das Vorhaben beeinträchtigten Jagdhabitaten handelt es sich jedoch nicht um essenzielle Jagdhabitate des Abendseglers. Potenzielle Quartierstandorte (z. B. Tagesverstecke oder Paarungsquartiere in Baumhöhlen) des Abendseglers werden durch die Gehölzentnahmen für die Erschließung entfernt.

Durch Vermeidungsmaßnahmen unmittelbar vor der Gehölzentnahme wird sichergestellt, dass keine Tiere dieser Art verletzt oder getötet werden. Sollte es erforderlich werden, dass auch Bäume mit Spechthöhlen entfernt werden müssen, werden als Ersatz in dem verbleibenden Gehölzbestand weitere Fledermauskästen aufgehängt.

Dementsprechend kommt es durch das Vorhaben nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Wochenstuben (Weibchen)	<ul style="list-style-type: none"> • Meist an Gebäuden in engen von außen zugänglichen Spalten, Dachböden, hinter Verschalungen und Fensterläden, im Mauerwerk, hinter abgeplatzter Borke • Bezug: April/Mai/Juni; Auflösung: Mitte/Ende August
Sommerquartiere	<ul style="list-style-type: none"> • siehe Wochenstuben
Winterquartiere	<ul style="list-style-type: none"> • Höhlen, Stollen, Keller, Eiskeller, Felsenbrunnen, Bachunterführungen, in Ritzen von Bachverrohrungen • <u>Bezug</u>: ab Oktober; <u>Verlassen</u>: April
Jagdhabitats	<ul style="list-style-type: none"> • Linienhafte Strukturen: Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze, Hecken. Seltener in Wäldern und Siedlungsbereichen
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> • wenig spezialisiert: Mücken, Eintagsfliegen, Spinnen, Käfer, Nachtfalter, u.a.
Verbreitung in NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Vor allem im Bergland • Nachweise hauptsächlich aus Westfalen und der Eifel • Das bedeutendste Winterquartier liegt im Kreis Olpe
Rote Liste Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> • 3
Rote Liste NRW	<ul style="list-style-type: none"> • 3
Erhaltungszustand NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Atlantische Region: G (Günstig) • Kontinentale Region: G (Günstig)

Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern, oft in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze, Hecken, aber auch Wälder, Gärten und Wiesen (FELDMANN & VIERHAUS 1984, LANUV 2021). Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1-6 m) entlang der Vegetation.

Der Raum Harsewinkel gehört zum geschlossenen Verbreitungsgebiet der Kleinen Bartfledermaus in Westfalen, die nächsten bekannten Vorkommen befindet sich am Schloß Rheda in Rheda-Wiedenbrück sowie eine Wochenstube westlich von Oelde (VIERHAUS 1994, 1997, LANUV 2021). Ein Nachweis eines Einzeltiers gelang auch 2012 auf dem Betriebsgelände von Claas in Zusammenhang mit den Abriss eines Wohnhauses (vgl. LTÖK 2012).

Bei den durch das Vorhaben beeinträchtigten Jagdhabitaten handelt es sich nicht um essenzielle Jagdhabitats der Kleinen Bartfledermaus. Durch die Gehölzentnahme für die Zufahrt könnten jedoch potenzielle Quartierstandorte (Baumhöhlen) der Kleinen Bartfledermaus entfernt werden.

Durch Vermeidungsmaßnahmen unmittelbar vor der Gehölzentnahme und vor dem Abriss von Gebäuden wird sichergestellt, dass keine Tiere dieser Art verletzt oder getötet werden. Sollte es erforderlich werden, dass auch Bäume mit Spechthöhlen entfernt werden müssen, werden als Ersatz in dem verbleibenden Gehölzbestand weitere Fledermauskästen

aufgehängt. Dadurch können auch erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ausgeschlossen werden.

Dementsprechend kommt es durch das Vorhaben nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Wochenstuben (Weibchen)	<ul style="list-style-type: none"> • überwiegend in Baumhöhlen, seltener in Gebäuden • Bezug: April/Mai/Juni; Auflösung: Mitte/Ende August
Sommerquartiere	<ul style="list-style-type: none"> • Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Mauerspalt
Winterquartiere	<ul style="list-style-type: none"> • Höhlen, Stollen, Keller, Eiskeller, Felsenbrunnen, Bachunterführungen, Geröll • <u>Bezug</u>: ab Oktober; <u>Verlassen</u>: April
Jagdhabitats	<ul style="list-style-type: none"> • freie Wasserflächen wie Seen, Teiche oder größere Fließgewässer, auch über Wiesen und in Wäldern
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> • vorwiegend Zuckmücken und Köcherfliegen, auch Schnabelkerfe, Netzflügler, Schmetterlinge u.a.
Verbreitung in NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Strukturreiche Landschaften im Berg- und Tiefland
Rote Liste Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> • * (Ungefährdet)
Rote Liste NRW	<ul style="list-style-type: none"> • gefährdet (3)
Erhaltungszustand NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Atlantische Region: G (Günstig) • Kontinentale Region: G (Günstig)

Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 bis 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Die Wasserfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen „gefährdet“ und kommt in allen Naturräumen vor (LANUV 2021). Im Bereich des B-Planes wurde die Art bei der Nahrungssuche über dem Teich südlich des Plangebietes nachgewiesen (s. Karte 2). Nachteilige Auswirkungen des B-Plans auf die Nahrungshabitats der Wasserfledermaus sind nicht zu besorgen. Potenzielle Quartierstandorte (z. B. Tagesverstecke oder sonstige Sommerquartiere in Baumhöhlen) der Wasserfledermaus könnten durch die Gehölzentnahmen für die Erschließung entfernt werden.

Durch Vermeidungsmaßnahmen unmittelbar vor der Gehölzentnahme und vor dem Abriss von Gebäuden wird sichergestellt, dass keine Tiere dieser Art verletzt oder getötet werden. Sollte es erforderlich werden, dass auch Bäume mit Spechthöhlen entfernt werden müssen, werden als Ersatz in dem verbleibenden Gehölzbestand weitere Fledermauskästen aufgehängt.

Dementsprechend kommt es durch das Vorhaben nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Wochenstuben (Weibchen)	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschließlich an und in Gebäuden • häufig in Wohngebäuden, Spaltenquartiere wie Verkleidungen, Rollladenkästen • Nähe zu größeren Gewässern wichtig <u>Bezug</u> : April/Mai; <u>Auflösung</u> : August
Sommerquartiere	<ul style="list-style-type: none"> • An und in Gebäuden, bevorzugt an Wandverkleidungen, in Spalten und Rollladenkästen • auch vereinzelt in Baum- und Felshöhlen
Winterquartiere	<ul style="list-style-type: none"> • Keller, Stollen Höhlen, Gebäude, Mauerspalt, Spalten zwischen Innenwand und Ziegel, hinter Wandschränken • <u>Bezug</u>: ab Oktober; <u>Verlassen</u>: März/April
Jagdhabitate	<ul style="list-style-type: none"> • Gehölzbestände in Gewässernähe, Waldränder, an Hecken und in Laub- und Mischwäldern • Auch in parkartig aufgelockerten Gehölzbeständen im Siedlungsbereich
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> • Zweiflügler und Schmetterlinge
Verbreitung in NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Überall verbreitet/flächendeckend, teilweise sehr häufig
Rote Liste Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> • * (Ungefährdet)
Rote Liste NRW	<ul style="list-style-type: none"> • * (Ungefährdet)
Erhaltungszustand NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Atlantische Region: G (Günstig) • Kontinentale Region: G (Günstig)

sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Jagdgebiete werden im Siedlungsbereich parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. In NRW ist die Zwergfledermaus nahezu flächendeckend vertreten und gilt als ungefährdete Art (LANUV 2021). Auch im Bereich der Vorhabenfläche und dessen näherer Umgebung konnte das Vorkommen von Zwergfledermäusen bestätigt werden.

Auswirkungen des B-Plans auf die Zwergfledermaus ergeben sich aus der Beeinträchtigung der potenziellen Jagdflächen und der daraus resultierenden Verringerung des Nahrungsangebotes. Bei den durch das Vorhaben beeinträchtigten Jagdhabitaten handelt es sich jedoch nicht um essenzielle Jagdhabitate der Zwergfledermaus. Potenzielle Quartierstandorte (z. B. Tagesverstecke oder Paarungsquartiere in Baumhöhlen) der Zwergfledermaus werden durch die Gehölzentnahmen für die Erschließung und durch den Abriss von Gebäuden entfernt.

Durch Vermeidungsmaßnahmen unmittelbar vor der Gehölzentnahme und vor dem Abriss von Gebäuden wird sichergestellt, dass keine Tiere dieser Art verletzt oder getötet werden. Sollte es erforderlich werden, dass auch Bäume mit Spechthöhlen entfernt werden müssen, werden als Ersatz in dem verbleibenden Gehölzbestand weitere Fledermauskästen aufgehängt.

Dementsprechend kommt es durch das Vorhaben nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.

8. Erforderliche Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen:

M 1 Ökologische Baubegleitung: Maßnahmen vor und während der Gehölzentnahme

Eine Gehölzentnahme ist im Zeitraum 1.11. bis 28.2. (außerhalb der Brutzeit bzw. Aktivitätsperiode von Fledermäusen) durchzuführen.

Für den Fall, dass im Bereich der notwendigen Gehölzentnahmen Baumhöhlen von Fledermäusen als Quartier genutzt werden, werden durch die Ökologische Baubegleitung die Baumhöhlen unmittelbar vor der Gehölzentnahme mit der Endoskopkamera nochmals durch die ökologische Baubegleitung inspiziert und ggf. weitere Maßnahmen festgelegt. Sollten sich zu diesem Zeitpunkt Fledermäuse in der Baumhöhle aufhalten, wird der Höhleneingang vorübergehend mit einem Stück Stoff verschlossen, der Baum unter Zuhilfenahme einer Seil- oder Kransicherung langsam bzw. behutsam gefällt, die Krone abgetrennt und der untere Stammabschnitt mit der Höhle in dem verbleibenden Gehölzbestand wieder aufgestellt, an einen Baum angebunden und der Höhleneingang spätestens vor Einbruch der Dämmerung wieder geöffnet.

Da die Gehölzentnahmen (im Winter) aber möglichst bis Ende Februar abgeschlossen sein sollen und die Baumhöhlen sich in der Regel nicht als Winterquartier eignen, ist dieser Fall sehr unwahrscheinlich.

M 2 Ökologische Baubegleitung: Maßnahmen vor und während des Gebäudeabrisses

Unmittelbar vor dem Beginn des Gebäudeabrisses werden durch die Ökologische Baubegleitung alle betroffenen Gebäude intensiv nach Fledermäusen bzw. gebäudebewohnenden anderen besonders und streng geschützten Tierarten (z.B. Vögel) abgesucht und ggf. weitere Maßnahmen festgelegt. Für den Fall, dass Gebäude zum geplanten Abrisszeitpunkt von Fledermäusen als Quartier oder als Fortpflanzungsstätte (Brutplatz) von Vögeln genutzt werden, wird der Abrisszeitpunkt auf eine Zeit verschoben, in der das Quartier nicht mehr genutzt wird bzw. bis die Brut beendet ist. Handelt es sich lediglich um Tagesquartiere einzelner Fledermaus-Exemplare, können diese gegebenenfalls abgefangen und umgesiedelt werden.

Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

M 3 Aufhängen von Vogel- und Fledermauskästen

Als Ersatz für den Verlust potenzieller Quartierstandorte von Fledermäusen und potenzieller Bruthöhlen für Vögel (u.a. Star) in den zu fällenden Bäumen werden in den verbleibenden älteren Gehölzbeständen der Vorhabensfläche 10 Fledermauskästen (z. B. Typ 2FN der Fa. Schwegler) und 10 Großraumhöhlen (z. B. Typ 2GR der Fa. Schwegler) aufgehängt, die für Vögel, Bilche und Fledermäuse geeignet sind.

Da rund um die Vorhabensfläche große Gehölzbestände (u.a. ein ca. 15-20 breiter Alteichenbestand zur Münsterstraße hin, eine Eichenreihe entlang der Wippe, ein Laubholzstreifen im Süden sowie ein Alteichenbestand westlich des Vorhabens) erhalten bleiben und die Flächen der Gehölzentnahme durch Ersatzaufforstungen im südlichen Teil des B-Plans kompensiert werden, wird die ökologische Funktion (als Jagdhabitat und Standort für Zwischenquartiere der vorkommenden Fledermausarten sowie für einige Vogelarten) im räumlichen Zusammenhang auch nach Realisierung des Vorhabens gewährleistet.

9. Zusammenfassung

Die Claas KgaA mbH plant die Erweiterung ihres Betriebsgeländes in Harsewinkel im Bereich des ehemaligen Ausfluglokals „Waldhof“ einschl. der angrenzenden Wirtschaftsgrünlandflächen. Dieser Bereich befindet sich westlich der Straße „Tüllheide“ bzw. südlich der B 513 und grenzt damit unmittelbar an das bestehende Betriebsgelände an.

Da von der geplanten Betriebserweiterung der Fa. Claas Vorkommen von nach BNatSchG besonders und streng geschützten Tierarten betroffen sein könnten, ist es im Rahmen des Bauleitplanverfahrens (B-Plan Nr. 86 „Gewerbegebiet an der Wippe“ der Stadt Harsewinkel) erforderlich, eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) auf der Grundlage der §§ 7 und 44 BNatSchG durchzuführen.

Die Erfassung der besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten erfolgte in 2020 & 2021 (insbesondere von Vögeln, Fledermäusen und Amphibien/Reptilien) im Plangebiet und näherer Umgebung.

In der Vorhabenfläche wurden u.a. eine besonders geschützte Vogelart (planungsrelevante Vogelart Star) und sechs streng geschützte Fledermausarten (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Wasser- und Zwergfledermaus) nachgewiesen, die von potenziellen Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein könnten. Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen von Individuen dieser Arten im Zusammenhang mit den für die Erschließung der Fläche notwendigen Gehölzentnahmen bzw. Abbruch von Gebäuden sind eine ökologische Baubegleitung und ggfs. eine Umsiedlung von Tieren vorgesehen. Beim planungsrelevanten Bluthänfling, der randlich in der Vorhabenfläche vorkommt, werden teilweise Bruthabitate vorhabenbedingt beeinträchtigt: die ökologischen Funktionen bleiben im räumlichen Zusammenhang aber erhalten.

Bei notwendigen Baumfällungen wird eine Ökologische Baubegleitung eingesetzt. Sollte es dabei zu Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Specht- oder sonstigen Baumhöhlen kommen, werden im Rahmen einer CEF-Ausgleichsmaßnahme ersatzweise entsprechende Vogel- und Fledermauskästen in den verbleibenden älteren Gehölzbeständen aufgehängt.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Ausgleichsmaßnahmen und der Ökologische Baubegleitung sind die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten nicht berührt, auch weil die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Dementsprechend ist auch keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

10. Verwendete Grundlagen

- AHLÉN, I. (1990): Identification of bats in flight - Swedish Society for Conservation of Nature: 1-50.
- BNATSCHG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 3434).
- BOYE, P. (2019): Braunes Langohr (*Plecotus auritus*). In: AG Säugetierkunde NRW — Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. Heruntergeladen von saeugeratlas-nrw.lwl.org am 20.11.2019.
- FELDMANN, R. & H. VIERHAUS (1984): Kleine Bartfledermaus - *Myotis mystacinus* (Leisler In Kuhl, 1817). - In: SCHRÖPFER, R., R. FELDMANN & H. VIERHAUS (Hrsg.): Die Säugetiere Westfalens. Abh. Westf. Mus. Naturkd. Münster 46 (4): 83 - 86.
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren – Leitfaden für die Praxis. – Springer, Berlin – Heidelberg – New York.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK, (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52, S. 19 – 67.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., A., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Hrsg.: NWO & LANUV. Erschienen im November 2017. – Charadrius 52: 1-66.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKER, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & PAULY, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2021): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, - <<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>>, abgerufen am 29.01.2021.
- LTÖK (PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTS- UND TIERÖKOLOGIE, W. LEDERER) (2012): Artenschutzrechtliche Prüfung zum Rodungs- und Abrissvorhaben der Firma Claas KgaA mbH, Harsewinkel. – unveröff. Gutachten im Auftr. der Claas KgaA mbH, Harsewinkel.
- LTÖK (PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTS- UND TIERÖKOLOGIE, W. LEDERER) (2019): Artenschutzrechtliche Prüfung zum Rodungs- und Abrissvorhaben „Waldhof“ der

- Firma Claas KgaA mbH, Harsewinkel. – unveröff. Gutachten im Auftr. der Claas KgaA mbH, Harsewinkel.
- LTÖK (PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTS- UND TIERÖKOLOGIE, W. LEDERER) (2020a): Artenschutzrechtliche Prüfung zum Rodungs- und Abrissvorhaben „Waldhof“ der Firma Claas KgaA mbH, Harsewinkel, Teil 2: Umsiedlung Amphibien und Verfüllung eines Teichs. – unveröff. Gutachten im Auftr. der Claas KgaA mbH, Harsewinkel.
- LTÖK (PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTS- UND TIERÖKOLOGIE, W. LEDERER) (2020b): Artenschutzrechtliche Prüfung zum Rodungs- und Abrissvorhaben „Waldhof“ der Firma Claas KgaA mbH, Harsewinkel, Teil 3: Dokumentation der Amphibien-Umsiedlung. – unveröff. Gutachten im Auftr. der Claas KgaA mbH, Harsewinkel.
- MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand November 2010. – Hrsg.: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 22.12.2010.
- MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4-616.06.01.17.
- Richtlinie 79/403/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. L 103 vom 25.4.1979, zuletzt geändert durch Verordnung EG Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, Abl. L 122 vom 16.5.2003.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003, Abl. L 284 vom 31.10.2003.
- SCHLÜPMANN, M., MUTZ, T., KRONSHAGE, A., GEIGER, A. & M. HACHTEL unter Mitarbeit des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien in NRW (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche – *Amphibia* – in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand September 2011. Herausgegeben vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.
- SCHLÜPMANN, M. (2012): Verbreitungskarten zur Herpetofauna. - <http://herpetofauna-nrw.de/arbeitskreis/projekt-1993-2011/verbreitungskarten/index.php>

- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Die neue Brehm-Bücherei 648. - Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VIERHAUS, H. (1984): Braunes Langohr – *Plecotus auritus* (Linnaeus, 1785). - In: Schröpfer, R., R. Feldmann & H. Vierhaus (Hrsg.): Die Säugetiere Westfalens. Abh. Westf. Mus. Naturkd. Münster 46 (4): 111 - 116.
- VIERHAUS, H. (1994): Kleine Bartfledermäuse (*Myotis mystacinus*) in einem bemerkenswerten westfälischen Winterquartier. - In: *Nyctalus* (N.F.) Berlin 5: 37 - 58.
- VIERHAUS, H. (1997): Zur Entwicklung der Fledermausbestände Westfalens - eine Übersicht. - Abh. Westf. Mus. Naturk. 59 (3):

11. Anhang

11.1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4015 (Harsewinkel), Quadrant 1

(Quelle: www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de, abgerufen am 20.08.2021)

Art		Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
Säugetiere		
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus Kleine	G-
Myotis mystacinus	Bartfledermaus	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G
Vespertilio murinus	Zweifarbflledermaus	G
Vögel		
Accipiter gentilis	Habicht	G-
Accipiter nisus	Sperber	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	G
Alauda arvensis	Feldlerche	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	G
Anthus trivialis	Baumpieper	U
Ardea cinerea	Graureiher	G
Asio otus	Waldohreule	U
Buteo buteo	Mäusebussard	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	unbek.
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	U
Circus aeruginosus	Rohrweihe	U
Cuculus canorus	Kuckuck	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U
Dryobates minor	Kleinspecht	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G
Falco subbuteo	Baumfalke	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U
Lullula arborea	Heidelerche	U
Passer montanus	Feldsperling	U
Perdix perdix	Rebhuhn	S

Pernis apivorus	Wespenbussard	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U
Rallus aquaticus	Wasserralle	U
Riparia riparia	Uferschwalbe	U
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	G
Serinus serinus	Girlitz	unbek.
Strix aluco	Waldkauz	G
Sturnus vulgaris	Star	unbek.
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	G
Tyto alba	Schleiereule	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	U-

Erläuterung: G = günstig, U = ungünstig / unzureichend , S = ungünstig / mittel - schlecht;
 ↓ = negative Bestandsentwicklung, ↑ = positive Bestandsentwicklung

11.2 Prüfprotokolle

Die Prüfprotokolle zu den betroffenen planungsrelevanten Arten (s. Kap. 7.2) werden zum Zeitpunkt der Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 86 „Gewerbegebiet an der Wippe“ beigefügt.



Legende

- - - B-Plangrenze
- Untersuchungsgebiet

Brutvögel

- | | |
|--|--|
| ● Amsel, A | ● Kleiber, Kl |
| ● Bachstelze, Bst | ● Kohlmeise, Km |
| ● Blaumeise, Bm | ● Kuckuck, Ku |
| ● Bluthänfling, Blh | ● Mönchsgrasmücke, Mg |
| ● Buchfink, B | ● Rabenkrähe, RKr |
| ● Buntspecht, Bsp | ● Rabenkrähe, Rkr |
| ● Dorngrasmücke, Dg | ● Reiherente, Re |
| ● Eichelhäher, Eih | ● Ringeltaube, Rt |
| ● Gartenbaumläufer, Gbl | ● Rotkehlchen, Rk |
| ● Gartengrasmücke, Gg | ● Singdrossel, Sd |
| ● Goldammer, Goa | ● Star, Sta |
| ● Grauschnäpper, Gs | ● Stieglitz, Sti |
| ● Grünfink, Gf | ● Stockente, Ste |
| ● Hausrotschwanz, Hrs | ● Türkentaube, Tüt |
| ● Haussperling, Hsp | ● Waldkauz, Wk |
| ● Heckenbraunelle, He | ● Zaunkönig, Zk |
| ● Hohltaube, Ht | ● Zilpzalp, Zz |

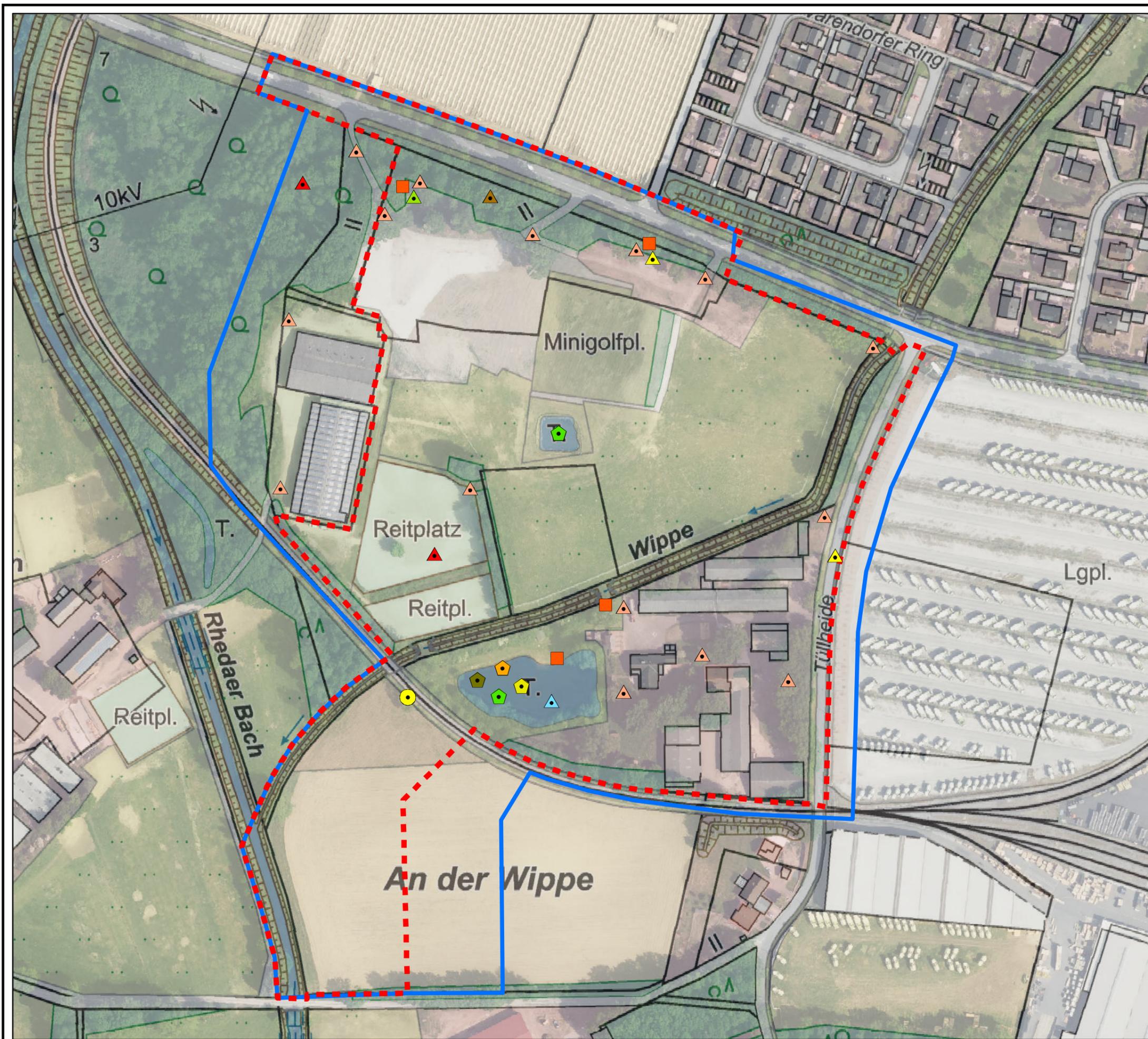
Nahrungsgäste

- | | |
|---|--|
| Dohle, Do | Mehlschwalbe, Ms |
| Graureiher, Grr | Mäusebussard, Mb |
| Grünspecht, Grüsp | Nilgans, Ng |
| Kanadagans, Kang | Rauchschwalbe, Rs |

Quelle Kartengrundlage: WMS NW DOP



PROJEKT: B-Plan Nr. 86 "Gewerbegebiet an der Wippe" Stadt Harsewinkel	
ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG GEM. § 44 BNATSCHG	
KARTE 1: Ergebnisse Avifauna (Brutvögel und Nahrungsgäste)	
AUFTRAGGEBER:	CLAAS KgaA mbH Mühlenwinkel 1 33428 Harsewinkel
AUFTRAGNEHMER:	Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie, Wolf Lederer Mühlenstraße 18 59590 Geseke - Deutschland www.buero-lederer.de
BEARBEITUNG:	K. Struwe (Dipl.-Ing. (FH))
DATUM: 03.11.2021	Masstab: 1:2.000 Kartenformat: DIN A3



Legende

- B-Plangrenze
- Untersuchungsgebiet
- Horchboxenstandorte

Fledermäuse

- ▲ Abendsegler
- ▲ "Bart"-fledermaus
- ▲ Braunes Langohr
- ▲ Breitflügel-Fledermaus
- ▲ Wasserfledermaus
- ▲ Zwergfledermaus

Amphibien

- ◆ Erdkröte
- ◆ Grasfrosch
- ◆ Teichfrosch
- ◆ Teichmolch

Reptilien

- Waldeidechse

Quelle Kartengrundlage: WMS NW DOP & DTK



PROJEKT:	B-Plan Nr. 86 "Gewerbegebiet an der Wippe" Stadt Harsewinkel	
	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG GEM. § 44 BNATSCHG	
KARTE 2:	Ergebnisse Fledermäuse, Amphibien & Reptilien	
AUFTRAGGEBER:	CLAAS KgaA mbH Mühlenwinkel 1 33428 Harsewinkel	
AUFTRAGNEHMER:	Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie, Wolf Lederer Mühlenstraße 18 59590 Geseke - Deutschland www.buero-lederer.de	
BEARBEITUNG:	K. Struwe (Dipl.-Ing. (FH))	
DATUM: 03.11.2021	Masstab: 1:2.000 Kartenformat: DIN A3	